

Wilde Fischerey, siehe Fischerey, wilde.

Winterfeld, was darinn bestellt wird 49. 6. und folg. Wenn es gesömmeret gewesen ist, wird ihm durch den Hürbeschlag geholfen 50. 10. Wenn und wie oft es gepflüget und geegget werde 54 und 55. 26 Wird mit der Hürde stärker gedünget, wie gewöhnlich 65. Nr. 2. Darinn ist das Abbringen der Feldfrüchte um den Zehnten am gewöhnlichsten 102. 69. Wie viel ein Morgen im Winterfelde zu mähen koste, ebend. 70. Wie viel ein Mann darinn täglich mähen könne, ebendas. Wie viel für das Aufbinden von einem Morgen bezahlt werde, ebendas. Wie viel ein Morgen zu schneiden und aufzubinden darinn koste, ebend. 71. Berechnung der Kosten der Erndte aus dem Winterfelde 135.

Winterfrüchte, beste Bestellzeit derselben 59 und 60. 37. Leiden durch den Sommerrübesaamenbau 62. 45. Ob das Mähen derselben vortheilhaft sey 103. 72. Wie viel ein Mann täglich mit seinem Gehülfsen mähen und aufbinden kann 102. 70. Wie viel drey Leute in einem Tage schneiden und aufbinden können, ebendas. 71. Berechnung der Erndte-Kosten aus dem Winterfelde 135.

Winterfütterung ist der Maaßstab des Viehbestandes 35. In Betracht derselben muß auf das Stroh Rücksicht genommen werden 40. 12.

Winterrübesaamen, Aussaat desselben 59. 35. Bestellzeit desselben 60. 37.

Winterwolle, siehe Wolle.

Wirthschaftliche Taxe, siehe Taxe, wirthschaftliche.

Wirthschafts-Gebäude, deren Unterhaltungskosten fallen auf das Ganze 333 und 334. 12 Werden bey verschiedenen Verpachtungen nach der Taxe übergeben und wieder abgenommen 334. 13. Das Super-Inventarium darauf muß dem Pächter verzinst werden, ebend. und 336. 20. Unbilligkeit und Schädlichkeit jener Verfahrungsweise 334. 14. Sicheres Mittel zur Erhaltung derselben in gutem Stande 335. 15. Ansatz der Unterhaltungskosten auf dieselben 354. — 8. Dürfen nicht ohne Bewilligung der Domänen-Cammer verändert, oder deren neue gebauet werden 360. 10. Wie es mit den ohne Bewilligung gebaueten oder veränderten zu halten ist, ebend. Deren angenommenes Taxatum wird nur verzinst, mithin weder ein höheres noch minderes beachtet, ebend. Der Pächter muß in Ansehung derselben für seine und der Sejnigen Fahrlässigkeit wegen Feuer und Licht haften 360. 10. Wie es zu halten ist, wenn sie ohne desselben Schuld in Feuer aufgehen 361. 10. Was wegen der nicht taxirten zu stipuliren ist, ebendas. Was wegen der für die abgebrannten zu zahlende Brandversicherungsgelder zu verabreden ist 361. 10. Kleine Reparaturen der nicht taxirten Gebäude, was deshalb zu verabreden ist, ebend. 11. Siehe auch Gebäude.

Wirth-